

8. Dezember 2006, Neue Zürcher Zeitung

## **Freiheit wichtiger als Sachgerechtigkeit**

### **Strassburger Richter im Widerspruch zum Schweizer Medienrecht**

**Der Strassburger Gerichtshof für Menschenrechte war jüngst wieder anderer Meinung als die hiesigen Instanzen. Er gewichtete die Meinungsfreiheit höher als das Gebot der Sachgerechtigkeit. Was bedeutet dies für das spezifische Schweizer Recht, dem Radio und TV unterstehen?**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bringt frühere Gewissheiten ins Wanken. Er bezeichnete Ende September eine Rüge des Bundesgerichts an die Adresse der SRG als Verletzung der Meinungsfreiheit. Das Urteil erfolgte aufgrund einer Beschwerde des Genfer Fernsehautors Daniel Monnat. Dieser hatte den bissigen Dokumentarfilm «L'Honneur perdu de la Suisse» (1997) gedreht. Darin ging es um die Haltung der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs.

#### **Was die Schweizer Richter kritisierten**

Am Film hatten die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) und das Bundesgericht einiges auszusetzen: Der «engagierte Journalist» dürfe durchaus von Hypothesen ausgehen. Aber je leidenschaftlicher er - wie in diesem Film - die damaligen Vorgänge kritisiere, desto sorgfältiger müsse er seine Hypothesen überprüfen. Dazu gehöre, dass er Zweifel und Widersprüche im Material ausdrücklich bekenne und Meinungsverschiedenheiten der Historiker aufzeige. Das habe Monnat nicht reflektiert. So seien am Schluss nicht «Mythen» und «Wahrheit» einander gegenübergestanden, wie Monnat behauptete, sondern «Mythen» (von damals) und «neue Mythen» (von Monnat). Bericht und Kommentar seien unentwirrbar vermischt worden. Dem Publikum sei es nicht möglich gewesen, sich eine eigene Meinung zu bilden. Gerade das sei aber das Hauptanliegen des Schweizer Programmrechts, sagten die Richter.

Die UBI und das Bundesgericht hatten ihre traditionelle Auslegung der knappen Programmrechtsformeln angewendet. Sachgerechtigkeit - das Bundesgericht nennt sie hier etwas unpräzise Objektivität - gründet auf sieben Handwerksregeln journalistischer Arbeit, deren Inhalt die Beschwerdeinstanz weitgehend dem Journalistenkodex des Presserats entnommen hat. Zu diesen Regeln gehören die Wahrhaftigkeit (nichts zeigen, was nicht nach bestem Gewissen für wahr gehalten wird), die Transparenz (Ungewissheiten in der Forschung zugeben), die Trennung von Bericht und Kommentar, die Sachkenntnis und die Unvoreingenommenheit.

#### **Strassburg gewichtete anders**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah es aus seiner eigenen Tradition heraus «einmütig» völlig anders - mit Zustimmung also der beiden Schweizer Richter Wildhaber und Caflisch. Das Strassburger Gericht erinnerte an seine Praxis: Die Meinungsfreiheit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der unser schweizerischer Verfassungsartikel nachempfunden ist, schützt auch die Äusserung unbequemer, ja schockierender Meinungen. Ausnahmen sind eng auszulegen. Sie bedürfen einer «dringenden gesellschaftlichen Rechtfertigung» und müssen «verhältnismässig» sein.

Der TSR-Dokumentarfilm wollte zur Debatte um die Schweiz im Zweiten Weltkrieg beitragen, einer Debatte, die das Land damals tief spaltete. Wo es um das Verhalten von Politikern und Beamten geht, müssen nach Ansicht des Strassburger Gerichts die Grenzen des Diskurses besonders weit gezogen werden. Zudem hätten keine der kritisierten Personen oder von deren Erben sich über den Film beklagt. Auch sei es nicht um Staatsgeheimnisse gegangen. Die Beschwerden einiger unzufriedener Zuschauer hätten ein geringeres Gewicht. Überdies handle es sich um eine Materie, die ein halbes Jahrhundert zurückliege und keine endgültigen Gewissheiten zulasse.

## **Gefahr der Entmutigung**

Zwar gibt es eine Verantwortung des Journalisten gegenüber dem Publikum, fährt der Strassburger Gerichtshof fort. Doch «Temps présent» sei eine kritische TSR-Sendung mit gutem Ruf. Könne man da - fragt der Gerichtshof rhetorisch - von einem in der Welschschweiz bekannten Filmautor verlangen, dass er noch besonders betone, er berichte subjektiv und verkünde keine historische Wahrheit? Zwar wiege der Eingriff der Schweizer Gerichte nicht besonders schwer, zumal die Erstaussstrahlung nicht verhindert wurde. Dennoch handle es sich um eine Art Zensur, die den Autor künftig von beherzter Kritik abhalten könnte.

Dieses Urteil bekräftigt letztlich frühere Entscheide. Schon zweimal diesen Sommer betonte Strassburg gegenüber dem Schweizer Bundesgericht, die Medien seien Wachhunde der Demokratie. Jeder nicht unbedingt nötige «chilling effect» (Einschüchterung) sei zurückzuweisen.

## **Welche Bedeutung für die UBI?**

Was bedeutet dieses Urteil für die strenge, aber sorgfältig austarierte Praxis der UBI? Sind die sieben Handwerksregeln, auf welche die UBI ihre Auslegung von Sachgerechtigkeit und Vielfalt aufbaute, fortan obsolet? Der SF-Chefredaktor gratulierte in seinem Newsletter - «Bravo, Daniel!» - und spekulierte über Auswirkungen auf die schweizerische Rechtskontrolle. Strassburg habe ja die Informationsfreiheit höher bewertet als den Staatsanspruch, das Publikum vor unvollständiger Information zu schützen.

Eher zurückhaltend gibt der Sekretär der Unabhängigen Beschwerdeinstanz Auskunft: Man habe über das Urteil kurz diskutiert, aber noch keine Schlüsse gezogen. Vermutlich werde die UBI bei politisch-gesellschaftlichen Dokumentarfilmen über weit zurückliegende Ereignisse die Zügel etwas lockern. Bei tages- oder wochenaktuellen Sendungen wie «Tagesschau», «10 vor 10» und «Rundschau» scheine das kaum geboten - erst recht nicht, wenn Meinungsfreiheit gegen das Recht auf Intimsphäre einzelner Akteure abzuwägen sei. Ein UBI-Mitglied hingegen kann sich vorstellen, dass die Meinungsäusserungsfreiheit in künftigen Urteilen stärker gewichtet wird.

Im Übrigen habe die UBI sich schon einmal der Strassburger Rechtsprechung problemlos angepasst. Der Menschenrechtsgerichtshof hatte 2001 das bisher absolute Verbot politischer Werbung als Verletzung der Meinungsfreiheit gerügt, worauf die UBI sich korrigierte. Das neue Radio- und TV-Gesetz 2006 trägt dem Rechnung. Verboten ist nur noch Werbung für politische Parteien, für Kandidaten für Ämter und Abstimmungsthemen. Bezahlte oder gratis gewährte politische Ideen-Werbespots können also gezeigt werden.

Nach der bundesgerichtlichen Rüge gegen «L'honneur perdu de la Suisse» hatte die SRG der UBI 2001 gemeldet, die Chefredaktoren würden künftig «bei der Behandlung heikler Themen mit emotionalem Charakter die Publikumswirkung sorgfältiger abschätzen». Sollte der Mut gegenüber heiklen Themen nachgelassen haben, könnte er jetzt dank der Insistenz von Daniel Monnat wieder gestärkt werden. Man darf hier auch zehn Jahre später Monnats Schlusssatz im Filmskript zitieren: «Die Experten der Kommission Volcker und die Historiker der Bergier-Kommission werden bestätigen, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Eliten der Schweiz in dieser schwierigen Epoche ein bisschen zu gut den Umständen angepasst haben. Ihr grösster Fehler: das nach Kriegsende nicht zuzugeben.»

Peter Studer

Peter Studer, Präsident des Presserats und Medienrechtler, war von 1989 bis 1999 Chefredaktor des Schweizer Fernsehens.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2006/12/08/em/articleEP1W5.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG